



Deutschsprachige Wirtschaftsfachoberschule Bruneck
 Fachoberschule für den wirtschaftlichen Bereich
 Verwaltung, Finanzwesen und Marketing
 Wirtschaftsinformatik

Istituto tecnico economico in lingua tedesca Brunico
 Istituto tecnico per il settore economico
 Amministrazione, finanza e marketing
 Sistemi informativi aziendali

DER SCHULRAT

Beschluss Nr. 04/2017

Am zweiundzwanzigsten des Monats März des Jahres zweitausendsiebzehn um 17:00 Uhr hat sich der Schulrat auf Einladung der Schulratspräsidentin im Sitzungssaal der deutschsprachigen Wirtschaftsfachoberschule Bruneck und ang. Fachoberschule für den wirtschaftlichen Bereich Innichen in Bruneck, Josef Ferrari Str. 12, zu einer Sitzung versammelt.

		Anwesend	Abwesend	
			Entsch.	Unentsch.
Vorsitzende/r	Adelheid Gasser	✓		
Elternvertreter/in	Lorenz Mair	✓		
	Petra Steinhauser (Vertretung Innichen)		✓	
Lehrervertreter/in	Dr. Markus Federer		✓	
	Richard Kammerer	✓		
	Dr. Sieglinde Lamprecht	✓		
	Dr. Klara Rieder	✓		
	Renate Schäfer (Vertretung Innichen)		✓	
Lehrervertreter 2. Spr.	Dr. Federico D'Adda	✓		
Schülervertreter/in	Laimer Tobias	✓		
	Peintner Marc			✓
	Hannes Burgmann (Vertretung Innichen)			✓
Direktor	Dr. Walter Markus Hilber	✓		
Schulsekretärin	Helga Steinmair	✓		
Vorsitzende/r Elternrat	Hellweger Heidrun			
Vorsitzende/r Schülerrat	Seeber Hannes			
Vertreter im LB Eltern	Jobstreibizer Andreas			
Vertreter im LB Schüler	Taschler Tobias			
Revisoren	Dr. Sabine Lamprecht			
	Dr. Dieter Egger			

Als Sekretär fungiert: Helga Steinmair

Betreff: Abänderung Schulprogramm
 - Schulordnung WFO Bruneck
 - Qualitätskonzept und interne Evaluation

**Nach Einsicht in:**

- Landesgesetz vom 18.10. 1995 Nr. 20 Mitbestimmungsgremien der Schulen und nachfolgenden Änderungen
- das L.G. Nr. 12 vom 29.06.2000 Autonomie der Schulen
- das L.G. Nr. 5 vom 16.07..2008
- das L.G. Nr. 11 vom 24.09.2010;
- den bereichsübergreifenden Kollektivvertrag vom 01.08.2002;
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 1034 vom 08. Juli 2013;
- in das Staatsgesetz Nr. 107/2015 zu "Buona Scuola";
- in das Landesgesetz Nr. 14 vom 20.06.2016 (Bildungsgesetz)
- in den Beschluss des Lehrerkollegiums Nr. 01 dieser Wirtschaftsfachoberschule Bruneck und Innichen vom 15.02.2017;

In Abänderung des bestehenden und veröffentlichten Schulprogrammes;

b e s c h l i e ß t

mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit die Abänderung des Schulprogrammes und zwar:

1. die Schulordnung der WFO Bruneck gemäß Anlage, welche integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, abzuändern und zu ergänzen;
2. das Qualitätskonzept und interne Evaluation gemäß Anlage, welche integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, in das Schulprogramm zu integrieren;

Gelesen, genehmigt und gefertigt.

DIE SCHULSRATSPRÄSIDENTIN

Adelheid Gasser

DIE SCHRIFTFÜHRERIN

Helga Steinmair

Schulordnung der WFO Bruneck

1. Allgemeine Grundsätze

Richtlinien zur Schulordnung unter Einbeziehung der Schülercharta

Die Schulordnung wird laufend von einer eigens eingesetzten Arbeitsgruppe in ihrer Wirksamkeit beobachtet und bei Bedarf ergänzt bzw. den neuen Erfordernissen angepasst.

Der Aufenthalt in der Schule hat nicht nur den Zweck, Wissen und Kenntnisse zu vermitteln, sondern soll ebenso beitragen zur Persönlichkeitsentfaltung und zur Bildung des Charakters. Jeder einzelne Schüler soll daher die Erfordernisse des Gemeinschaftslebens erkennen und sein Verhalten danach ausrichten:

Rücksicht, Kameradschaftlichkeit, diszipliniertes Verhalten gegenüber den Mitschülern, Respekt und Höflichkeit gegenüber Direktor, Lehrpersonen und dem nicht-unterrichtenden Personal schaffen eine angenehme Atmosphäre und ein gutes Arbeitsklima.

Korrektes Benehmen ist auch der beste Schutz gegen Unfälle.

Das Schulgebäude, das mit großem finanziellem Aufwand errichtet worden ist, verpflichtet uns alle, Gebäude und Einrichtungen zu schonen, damit sie für viele Generationen von Schülern erhalten bleiben

2. Betreten der Schule

Die Schüler/innen können ab 7:30 Uhr das Gebäude betreten und warten in Ruhe den Beginn des Unterrichts ab. Die Fahrräder werden in die Fahrradständer gestellt und dürfen nicht an das Gebäude angelehnt werden.

3. Aufsicht

Für die Beaufsichtigung der Schüler/innen sind die diensthabenden Schulwarte zuständig und zwar vor 7:45 und nach 13:15 Uhr .

Jeweils fünf Minuten vor Beginn der Unterrichtseinheit und fünf Minuten nach Beendigung der Unterrichtseinheit sind die diensthabenden Lehrpersonen zuständig.

Für die großen Pausen sind Lehrpersonen eingeteilt, die Aufsicht zu gewährleisten, und zwar zwei Lehrpersonen pro Stockwerk.

Ein entsprechender Aufsichtsplan wird erstellt. In der 5-Minuten-Pause gewährleisten jene Lehrpersonen die Aufsicht, welche in der 2. Unterrichtsstunde Dienst haben.

4. Qualität der Dienstleistungen

- Die Schüler/innen haben das Recht auf einen guten, zeitgemäßen und effizienten Unterricht.
- Die Schüler/innen haben das Recht auf eine korrekte Bewertung, deren Formen, Kriterien und Abläufe klar definiert sind, die sich auf viele Beobachtungselemente stützt und zeitlich ausgewogen verteilt ist. Um ihnen die Selbsteinschätzung zu ermöglichen, muss ihnen die Bewertung umgehend bekannt gegeben werden.
- Die Schüler/innen haben die Pflicht, sich Prüfungen und Bewertungen zu stellen. Die Schüler/ innen haben das Recht, dass an Tagen unmittelbar nach Feiertagen keine Prüfungen stattfinden, außer sie werden zwischen Schüler/innen und Lehrpersonen vereinbart. Die Schüler/innen dürfen in die Prüfungsarbeiten Einsicht nehmen und sie haben Zugang zu den sie betreffenden Teil des digitalen Registers
- Sollte ihre Versetzung gefährdet sein, werden die Schüler/innen und Familie Anfang Mai darüber informiert.
- Für alles, was hier nicht eigens angeführt ist, gelten die Richtlinien der Schülercharta.

5. Klassenordnung

Die Klasse ist der Lebens- und Arbeitsraum für Professoren und Schüler/innen. Wenn jeder Einzelne seinen Arbeitsplatz in Ordnung hält, bildet die Klasse einen angenehmen Rahmen für den Unterricht und damit eine wichtige Voraussetzung für erfolgreiches Lernen des Unterrichtsstoffes und von Verhaltensregeln, die für das spätere Berufsleben von großer Bedeutung sind. Die Lehrperson trägt in ihrer Unterrichtsstunde Sorge dafür und übernimmt die Verantwortung.

Bei Stundenwechsel bleiben die Schüler/Innen in der Klasse und warten dort auf den Beginn des Unterrichts. Erscheint die Lehrperson nicht innerhalb von fünf Minuten, muss das Sekretariat vom Klassensprecher verständigt werden.

Anschläge, Mitteilungen, Schaubilder usw. sind auf den vorgesehenen Korkwänden anzubringen. Das Anschlagen von unterrichtsfremdem Material ist nur mit Erlaubnis des Klassenvorstandes gestattet. Für Geld und Wertgegenstände ist jede/r Schüler/in selbst verantwortlich. Es wird empfohlen, sie bei sich zu behalten oder im Sekretariat zu hinterlegen. Die Schule übernimmt keine Haftung für Verluste oder Diebstahl. Dies gilt auch für die Turnhallen. Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, die Fenster der Klassen ganz zu öffnen, diese dürfen nur gekippt werden, wenn die Belüftungsanlage nicht funktioniert..

Die Schüler/innen können die Fensterbänke in schonender Form als Ablage nutzen, dürfen diese aber keinesfalls beschmutzen (Lebensmittel, Getränke, Schreibutensilien) oder sich darauf setzen. Die Kreiden sind ausschließlich für den Gebrauch während des Unterrichts bestimmt. Für das Reinigen der Tafel nach der Unterrichtsstunde sorgt die Klasse eigenverantwortlich. Die schulinterne Telefonanlage darf nur von den Professoren benutzt werden. Die Regelung der Verwendung der Mobilgeräte während des Unterrichts liegt im Ermessen jeder Lehrperson. Auch das Benutzen von Musik- und Film-Playern in allen Räumen während des Unterrichts ist nicht erlaubt. Die Schränke stehen ausschließlich für die Aufbewahrung von Schulbüchern zur Verfügung. Schuhe und andere Kleidungsstücke dürfen nicht in den Klassen- schränken aufbewahrt werden. Fremde Klassenräume dürfen bei Abwesenheit der Schüler/innen nicht betreten werden. Am letzten Schultag vor dem Beginn der verschiedenen Ferien müssen die Schüler/ innen alle Unterlagen mit nach Hause nehmen, damit eine gründliche Reinigung der Klassen und der Möbel unbehindert erfolgen kann.

6. Besuch von Spezialklassen

Die Lehrpersonen betreten die Spezialräume als Erste und verlassen sie als Letzte.

Kein/e Schüler/in darf allein die Spezialräume betreten oder sich dort aufhalten.

Der Weg zu und von den Spezialräumen in die Klassen muss zügig zurückgelegt werden, um einen pünktlichen Unterrichtsbeginn zu gewährleisten.

Alle Raumordnungen in den Spezialklassen sind strengstens zu beachten. (siehe Punkt 17)

7. Verhalten während der Pausen

Das Verlassen des Schulgebäudes in der 5-Minuten-Pause nach der zweiten Unterrichtsstunde ist nicht gestattet.

Während der großen Pause werden die Schüler in den einzelnen Stockwerken und im Schulhof beaufsichtigt, dabei ist es nicht gestattet, den Pausenhof zu verlassen. (siehe Zeichnung mit Abgrenzung des Areals). Den Anweisungen der Lehrpersonen und Schulwarte ist unbedingt Folge zu leisten.

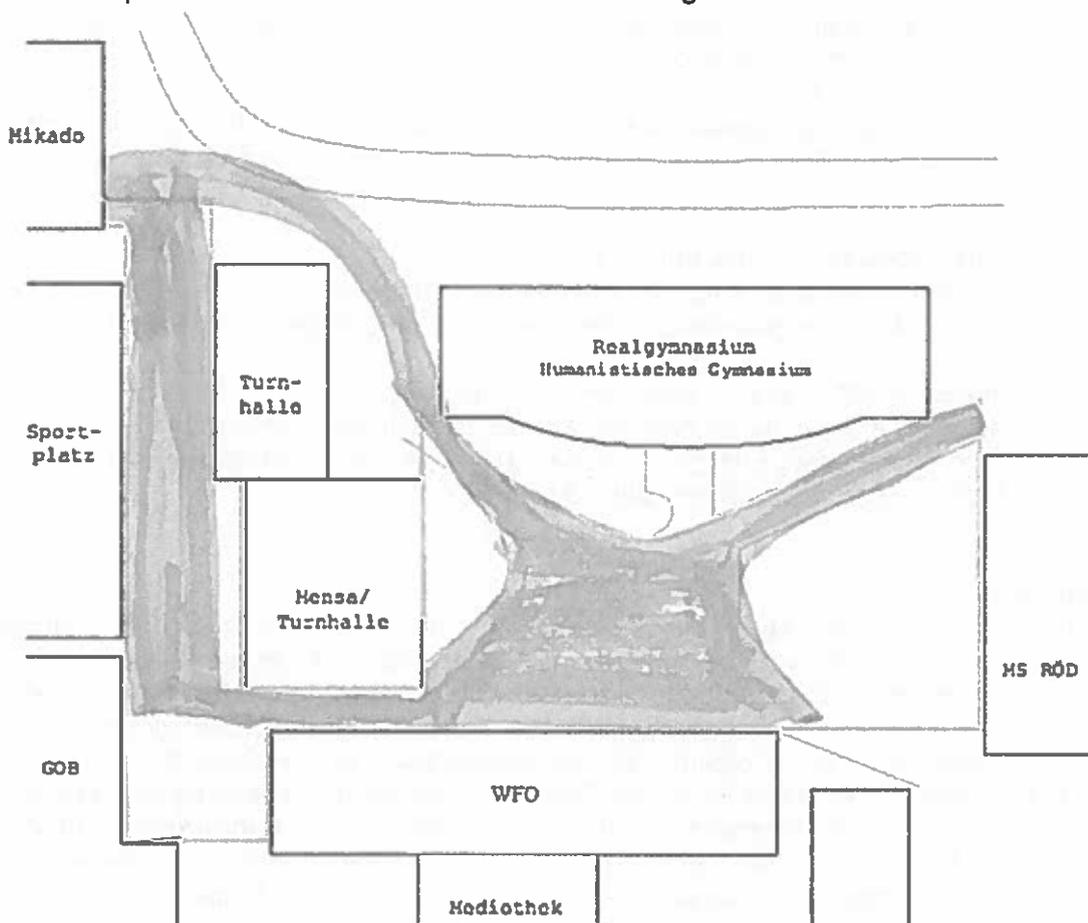
Während der Mittagspause (bei Nachmittagsunterricht) begeben sich alle Schüler/innen in das Erdgeschoss oder verlassen das Schulgebäude, wobei die Eltern die Verantwortung übernehmen.

Müssen Schüler/innen aus Krankheitsgründen oder familiären oder privaten Gründen die Schule vor Unterrichtsende verlassen, bedarf es des schriftlichen Einverständnisses und der Abmeldung von Seiten der Eltern oder der volljährigen Schüler/innen. Das Verlassen der Schule ohne Abmeldung im Sekretariat stellt einen groben Verstoß dar, da die Lehrperson

der jeweiligen Unterrichtsstunde der Aufsichtspflicht nicht nachkommen kann und führt immer zu einem Verweis.

Schulhof: Regelung für den Aufenthalt während der großen Pause:

Um den Verantwortungsbereich der aufsichthabenden Lehrpersonen klar zu definieren, wird die Ausdehnung des Schulhofes gemäß beiliegender Skizze (gelb markierter Bereich) beschrieben. Alle Schüler/innen werden daran erinnert, dass das eigene Schulgelände (Schulhof) während des Unterrichts bzw. den Pausen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Aufsichtslehrpersonen oder der Schulleitung verlassen werden darf.



8. Rauch- und Alkoholverbot

Das Rauchen ist in allen Bereichen des Schulgebäudes, in der Sporthalle sowie auf dem gesamten Schulgelände strikt untersagt. Es gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 6 vom 3.7.2006 und die Durchführungsbestimmung Nr. 33/2007. Bei minderjährigen Schülern wird bei Übertretung des Rauchverbots eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen. Diese Möglichkeit besteht nur einmal in einem Fünfjahreszeitraum. Geschieht ein zweites Mal die Übertretung, dann wird die Verwaltungsstrafe sowohl für die erste Übertretung als auch für die zweite Übertretung ausgestellt. In allen anderen Fällen wird die Verwaltungsstrafe sofort bei der ersten Übertretung ausgestellt.

Es ist untersagt, alkoholische Getränke und Suchtmittel jeglicher Art in die Schule mitzubringen oder dort zu konsumieren. Dies gilt auch für alle schulbegleitenden und außerschulischen Veranstaltungen.

Der Direktor und die jeweils diensthabenden Lehrpersonen sowie die Schulwarte/Innen werden delegiert, die Einhaltung des gegenständlichen Verbotes zu überwachen.

9. Umweltschutz, Gesundheit und Sauberkeit

Vor Betreten des Schulgebäudes sind die Schuhe gut abzustreifen.

Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter nach den Regeln der Mülltrennung zu entsorgen.

Die Klassen und die Toiletten sind in sauberem Zustand zu halten und zu hinterlassen.

Die Einrichtungsgegenstände dürfen nicht beschädigt und verschmutzt werden.

Alle sollen möglichst mithelfen, Energie zu sparen. Beim Verlassen der Klassenräume ist das Licht auszuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen.

10. Absenzen

Minderjährige Schüler/innen lassen die Entschuldigung für die Absenzen und Verspätungen von den Eltern oder Erziehungsberechtigten unterschreiben. Volljährige Schüler müssen ebenso das Fernbleiben vom Unterricht begründen. Die Absenzbegründung muss innerhalb einer Woche nach der Rückkehr in die Schule dem Klassenvorstand vorgelegt werden bzw. über das digitale Register erfolgen. Bei vorhersehbarer Abwesenheit braucht es die Erlaubnis des Klassenvorstandes oder des Direktors bzw. seines Stellvertreters oder eines Mitgliedes des Direktionsrates. Für Arztbesuche, Führerscheinprüfungen, Sportveranstaltungen usw. ist eine entsprechende Bestätigung vorzulegen. Die Lehrerkonferenz beschließt im Zusammenhang mit den Vorentscheidungen folgende Vorgehensweise, die vom Direktionsrat vorgeschlagen wurde:

Bei mehrtägigen vorhersehbaren Abwesenheiten müssen die Unterschriften des gesamten Klassenrates von den Schülern eingeholt und dann dem Direktor vorgelegt werden.

Bei familiären (privaten) Gründen und bei Fahrten mit den Eltern wird nach dem Grund gefragt und dann von Fall zu Fall entschieden. Die Entscheidung ist abhängig von einem regelmäßigen Schulbesuch und der Leistung der betroffenen Schüler. Entscheidend ist auch, ob an diesem Tag Tests oder Schularbeiten stattfinden.

Die Schule behält sich jederzeit das Recht vor, die Gründe für die Abwesenheit telefonisch zu überprüfen, um eine bessere Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule zu gewährleisten. Dies betrifft vor allem Absenzen bei schriftlichen und mündlichen Leistungskontrollen. Bei ungenügender Erklärung der Abwesenheit wird im Register ein Vermerk gemacht.

Abwesenheiten bei Leistungskontrollen haben für die Schüler/innen eine Bringschuld zur Folge; d.h. sie müssen sich um einen Nachholtermin kümmern.

Vorentscheidungen (müssen in der Regel einen Tag vor der Abwesenheit eingeholt werden)

<u>Genehmigt</u>			<u>Nicht genehmigt</u>		
Aktive	Teilnahme	an	Passive	Teilnahme	an
Sportveranstaltungen			Sportveranstaltungen		
Arztbesuche			Passive	Teilnahme	an
Zweisprachigkeitsprüfungen			Konzerten		
Führerscheinprüfung			Fahrstunden		
Kurse Weißes Kreuz, Feuerwehr					

Bei einer Abwesenheit von mehr als 25% der Unterrichtszeit ist zusätzlich eine ausreichende Dokumentation erforderlich, wodurch die/der Schüler/in versetzt oder zur Abschlussprüfung zugelassen werden kann.

Unentschuldigte Absenzen werden in das Klassenbuch eingetragen; bei einer größeren Anzahl wird ein Gespräch mit den Eltern geführt.

Unentschuldigte Absenzen finden ihren Niederschlag in der Betragensnote und können zu einem Schulausschluss führen. Es liegt im Ermessen der Lehrperson, bei häufigen Absenzen die Eltern darüber zu informieren.

11. Lehrreisen und Lehrfahrten

Das vorgeschriebene Programm ist von allen verbindlich einzuhalten.

Den Anweisungen der Begleitpersonen ist unbedingt Folge zu leisten.

Falls mehrere Klassen gemeinsam eine Lehrreise unternehmen, werden von den Begleitpersonen im Vorhinein einheitliche Verhaltensregeln vereinbart und den Schüler/innen zur Kenntnis gebracht. Falls jemand aus objektiven Gründen nicht an einer Lehrreise teilnehmen kann, so hat er in einer Klasse am Unterricht teilzunehmen oder er wird vom Schuldirektor in Zusammenarbeit mit den Fachlehrern im Sinne des eigenverantwortlichen Lernens zur eigenständigen Arbeit in der Mediothek verpflichtet.

12. Verhaltensregeln im Notfall

In allen Räumen hängen die verbindlich einzuhaltenden Verhaltensvorschriften für Notfälle. Die Notausgänge dürfen nur im Notfall benutzt werden.

13. Wiedergutmachung von Schäden

Werden in den Klassen- oder Spezialräumen Einrichtungsgegenstände oder Unterrichtsmaterialien beschädigt, sind die jeweiligen Schüler/innen verpflichtet, für diese mit eigenen Mitteln aufzukommen. Dasselbe gilt auch, wenn Gegenstände abhanden kommen.

Schäden sind unverzüglich im Sekretariat zu melden. Die Schule behält sich vor, bei Sachschäden Schadenersatz zu verlangen bzw. Disziplinarmaßnahmen zu verhängen.

14. Schülercharta

Die Schülercharta ist Bestandteil dieser Schulordnung.

15. Bewertungen

- Pflicht des Schülers, sich den Überprüfungen zu stellen
- Recht der Schüler auf genügend Bewertungselemente für die Erlangung der im Curriculum vorgesehenen Kompetenzen, die sich aus verschiedenen Überprüfungen, verteilt über das ganze Semester, ergeben (nach den geltenden Bewertungskriterien des Fachcurriculums und den jeweiligen Vereinbarungen der

Fachgruppe)

- Recht der Schüler, jederzeit über den Stand ihrer Leistungen Auskunft zu bekommen (auch im digitalen Register) Vereinbarte schriftliche Prüfungstermine werden im digitalen Register festgehalten
- Pflicht der Schüler, die geforderte Mindestanzahl an Bewertungselementen zu erreichen (ausreichende Bewertungselemente, z.B. mündliche Prüfungen, Test, Hausarbeiten, Mitarbeit, Portfolio usw.) wie sie in den einzelnen Curricula beschrieben sind und mit den Schülern zu besprochen werden.

Wichtig: Bei fehlenden oder versäumten Überprüfungen (Krankheit u.a.) muss sich der/die Schüler/in mit der Lehrperson sofort verständigen – Bringschuld.

Wann missachtet der Schüler die Bringschuld:

- Wenn er sich nicht über seinen Notenstand informiert
- Wenn er sich den Überprüfungen entzieht
- Wenn er sich nicht von sich aus darum kümmert, die durch Abwesenheit entstandene Bewertungslücke zu schließen
- Wenn er es verabsäumt, sich von sich aus über einen möglichen Nachholtermin zu informieren und diesen vereinbaren.

Wird die vorgesehene Frist aufgrund vorgenannten Verhaltens überschritten, kann die Schularbeit nicht mehr nachgeschrieben werden, was bedeutet, dass die entsprechende Bewertung fehlt. (Ausgenommen davon sind begründete Fälle von längerer Krankheit oder ähnliche Bedingungen: In diesem Fall muss sich der Schüler sofort nach dem Wiedereintritt in die Schule mit der Fachlehrer in Verbindung setzen.

Bei Missachtung des Prinzips der Bringschuld läuft der Schüler Gefahr:

- am Ende des Semesters nicht klassifiziert zu werden.
- des Vorteils verlustig zu werden, Überprüfungen im Vorhinein und rechtzeitig angekündigt zu bekommen, da es dem Lehrer unter diesen Bedingungen nicht mehr möglich ist, entsprechende Zeitressourcen freizumachen.

Das Notenportfolio

Jeder Schüler führt sein eigenes Notenportfolio, er kann es auch im digitalen Register verfolgen;

Wenn Vorentscheidungen beantragt werden, dann orientiert sich der Schuldirektor am Portfolio lt. digitalem Register.

16. Internet

1. Das Internet und alle damit verbundenen Dienste (E-Mails) sind nur im Zusammenhang mit den dienstlichen Erfordernissen gestattet. Alle Mitarbeiter in der Schule sind verpflichtet, sich an diese Weisung zu halten (Verwaltungsurteil).
2. Wenn Lehrpersonen mit Schülern ins Internet einsteigen, so müssen die Lehrpersonen die Schüler mit genauen Recherchevorgaben beauftragen. Freies Surfen im Netz ohne genaue Arbeitsanweisungen ist in der Regel nicht gestattet.
3. Es ist verboten, Seiten aufzusuchen, die mit den schulischen und fachlichen Notwendigkeiten nichts zu tun haben.
4. Der betreuende Lehrer ist verantwortlich für die korrekte Benutzung der Internetseiten und muss jene Schüler, die sich nicht daran halten, ermahnen. Bei wiederholten Verstößen wird der Schüler dem Schuldirektor namhaft gemacht.
5. Die Schule ist nach Rücksprache mit der Anwaltschaft des Landes ein Arbeitsbereich, wo zum einen das Prinzip der persönlichen Verantwortung vorherrscht, zum andern das Prinzip „Unwissenheit schützt nicht vor Strafe“ Gültigkeit hat.
6. Downloads sind nicht gestattet, es sei denn, die Lehrperson rechtfertigt diese Downloads mit didaktischen Überlegungen, oder es handelt sich um einen vom Autor für Downloads freigegebenen legalen Inhalt oder um Freeware. Illegale Kopien von

Programmen, Musik- CDs, Filmen und Ähnlichem sind verboten und unterliegen den strafrechtlichen Bestimmungen. (Gesetzesnovelle Nr.248/2000)

7. Ausdrücke von Werken unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen wie die Vervielfältigungen, und zwar, dass bis zu maximal 15% des Werkes ausgedruckt werden kann. Übertretungen werden im Sinne des Art. 171 des Gesetzes 248/2000 geahndet.
8. Der Einstieg in gewaltverherrlichende Seiten und Pornoseiten ist strengstens verboten.
9. Die Schule hat auf Antrag des Schuldirektors ab dem 05.01.2009 einen Filter einbauen lassen, der es unmöglich machen sollte, dass gewaltverherrlichende Seiten und nicht jugendfreie Seiten aufgerufen werden können.

17. Computerräume, Mediothek, Sprachlabor, alle anderen PC-Arbeitsplätze

1. Die Computerräume stehen nicht für improvisierte Unterrichtsstunden zur Verfügung. Freies Surfen im Internet oder das Benutzen von Computerspielen oder sonst irgendwelche freien Beschäftigungen ohne klare Arbeitsaufträge mit eindeutiger Überprüfung sind nicht gestattet.
2. Essen und Trinken ist verboten.
3. Die autorisierte Lehrperson betritt als Erste den Computerraum und verlässt ihn als Letzte.
4. Die Arbeitsplätze müssen aufgeräumt hinterlassen werden.
5. Alle benutzten Arbeitsplätze müssen nach der letzten Unterrichtsstunde heruntergefahren werden. Es darf keine illegale Software auf die Arbeitsplätze geladen werden, es darf keine kopierte, nicht lizenzierte Software verwendet werden, es darf keine Software (ausgenommen Freeware) auf den Computerarbeitsplätzen installiert werden. Der Administrator hat die Kontrollaufgabe. Jeder, der unerlaubte Daten bzw. illegale Seiten auf der Festplatte speichert, wird dafür verantwortlich gemacht.
6. Die autorisierte Lehrperson entscheidet, ob sie die Schüler die Arbeitsplätze von vorne auffüllen lässt oder ob sie eine andere Sitzordnung verantworten kann.
7. Nur die autorisierte Lehrperson hat es in der Hand, das Internet für die Schüler freizuschalten. Am Ende der Stunde muss die Freischaltung wieder rückgängig gemacht werden.
8. Die autorisierte Lehrperson achtet darauf, dass nicht unnötig Papier verbraucht wird.
9. Der Computerraum darf von den Schüler ohne Betreuung nicht benutzt werden. Dafür werden auch keine Ausnahmen gemacht. Die Schüler dürfen nur unter dem eigenen Benutzernamen speichern

18. Vervielfältigungen

1. Das Gesetz erlaubt die Vervielfältigung aus Büchern, Zeitschriften, audiovisuellen Medien für den persönlichen Gebrauch und für schulische Zwecke (e ai fini scolastici) mit folgender Einschränkung: bis maximal 15% des Werkes.
2. Dieselbe Regelung gilt auch für das Internet.
3. Die verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Verantwortung für das Anfertigen von Kopien liegt bei der Lehrperson, beim volljährigen Auftraggeber allgemein, die bzw. der die obige Bestimmung nicht einhält. Wenn Erwachsene für minderjährige Schüler unerlaubte Kopien anfertigen, dann haften die entsprechenden Erwachsenen (...siamo in un'ambito, dove vige il principio della responsabilita personale dei singoli docenti nonche del principio "ignorantia legis non excusat". (Zitat von Avv.Christina Bernardi-Anwaltschaft des Landes)
4. Die Sanktionen sind im oben zitierten Gesetz unter den Artikeln 171bis angeführt: 50,00 bis 2.000,00 Euro. Die Lehrpersonen betrifft der Absatz d), wo es heißt: „riproduce un numero di esemplari o esegue o rappresenta un numero di esecuzioni o di rappresentazioni maggiore di quello che aveva il diritto rispettivamente di produrre o di rappresentare. Lehrpersonen achten auf einen sparsamen Gebrauch der

Fotokopien. Der Auftraggeber haftet im oben zitierten Sinne.

19. Teilnahme von Schülern an Kundgebungen

Die Teilnahme von Schülern an Kundgebungen erfolgt in Absprache des Schülerrates mit der Schulleitung. Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Schülerrat wird die Teilnahme an Kundgebungen grundsätzlich ermöglicht, wenn:

- erziehungspolitische oder gesellschaftspolitische bzw. schulrelevante Probleme der Grund sind
- Schüler mehrerer Schulen sich absprechen und eine Kundgebung organisieren,
- keine Parteien oder politisch orientierte Organisatoren dahinter stehen.

Die Entscheidung, ob eine Teilnahme während des Unterrichts genehmigt wird, trifft schlussendlich die Schulleitung.

Die Schüler, die an einer derartigen Veranstaltung auf Landes-, Bezirks- oder Ortsebene teilnehmen, tragen sich in einer vom Sekretariat geführten Liste ein. Sie müssen dem Klassenvorstand eine Vorentscheidung vorlegen. Den Eltern wird ein entsprechender Veranstaltungs-/Kundgebungstermin unverbindlich mitgeteilt. Für Schüler, die nicht zum Unterricht kommen, kann die Schule keine Verantwortung übernehmen.

20. Raumordnungen (spezifische als Unterpunkte gliedern)

Sporthalle der Wirtschaftsfachoberschule Bruneck

Damit in den genannten Sporthallen ein reibungsloser und vor allem sicherer Unterrichts-, Turn- und Sportbetrieb im Sinne fruchtbringender kultureller Werte gewährleistet ist, sollen folgende Anordnungen berücksichtigt werden:

Hallenordnung

1. Die Hallen dürfen von den Ausübenden nur im Beisein der Professoren und Übungsleiter betreten werden! In zwingenden Fällen geben die Professoren den Hallenwarten Aufsichtsaufträge. Nach Unterrichtsende usw. verlassen Professoren und Übungsleiter gemeinsam mit den Gruppen die Hallen.
2. Den Anordnungen des Direktors, des Personals und des Stellvertreters des Direktors muss unbedingt Folge geleistet werden.
3. Alle interessierten Personen müssen darauf achten, dass die Ausübenden nicht mit ihren Turn- und Sportschuhen von der Straße her in die Hallen kommen. Das Verbleiben in den Hallen kann deshalb von der Direktion auch untersagt werden.
4. Übungen im Freien sollten eigentlich nur während der zweiten Unterrichtshälfte vorgesehen werden, um zu vermeiden, dass Schmutz usw. von außen in die Hallen gelangen kann. Jedenfalls müssen Professoren und Übungsleiter die Sauberkeit der Schuhe vor dem Betreten der Parkettböden überprüfen (siehe auch die neue Sportplatzordnung).
5. Nicht benötigte Lichtquellen sind immer auszuschalten.
6. Rauchen ist überall, auch vor der Turnhalle, untersagt.
7. Bitte die Spezialmatten, Gerätschaften usw. stets fachgerecht aufstellen und niemals über den Boden schleifen.
8. Empfindliche Geräte dürfen nicht ins Freie mitgenommen werden. Verschiedene Bälle usw. stellen die Hallenwarte zur Verfügung.
9. Schäden jeder Art sind sofort den Hallenwarten und der Direktion zu melden. Eigentümer der Gerätschaften in den Hallen sind das Land Südtirol, die Wirtschaftsfachoberschule sowie z.T. das Realgymnasium und der SSV Bruneck.
10. Die Hallenwarte und Übungsleiter melden sich stets zu Beginn und am Ende jeder Unterrichtseinheit unaufgefordert bei den Professoren der verschiedenen Schulen und Vereine. Bei dieser Gelegenheit bringen die Warte auch ihre Anliegen vor.
11. Alle Professoren und Übungsleiter der Vereine sind angehalten, mit ihren Schützlingen den Hallenwarten beim Auf- und Abbau der Turngeräte, Matten, Bälle, Kleingeräte usw.

behilflich zu sein. Auf jeden Fall erteilen die Professoren klare Anweisungen an die Klassen und an die Warte.

12. Die Stereoanlage darf nur vom Personal und von den Professoren betätigt werden.
13. Bei herabgelassenen Trennvorhängen darf in den Teilhallen nicht Fußball gespielt werden. Alternativ ist bei 5 gegen 5 Spieler die Möglichkeit mit dem Spezial-Hallenfußball gegeben.
14. Handball: Das Pechen" der Balle ist strikt untersagt. Dies gilt auch für wettkämpferische Tätigkeiten.
15. Im Übrigen gelten sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, Normen usw. der Schulbehörden, der Sportbehörden und der Gemeindeverwaltung; zusätzlich die aufgeschlagene Hallenordnung.

Für die Vergabe der Hallen und Räume werden die einschlägigen Bestimmungen beachtet, wobei Schulen, Universität, Öffentlichen Körperschaften, gemeinnützigen Sportvereinen und Organisationen sowie der Gemeinde Bruneck die günstigsten Bedingungen eingeräumt werden.

21. PC-Raumordnung

1. Jeder Schüler benutzt immer den gleichen Arbeitsplatz. Eine Sitzordnung liegt in einer Mappe auf.
2. Schäden: Jeder Schaden muss unverzüglich gemeldet werden, so dass ermittelt werden kann, ob es sich um einen Verschleiß handelt oder ob der Schaden durch einen Schüler herbeigeführt wurde.
3. Jeder Schüler erhält ein Passwort, das vom Lehrer vergeben wird und mit allen Regeln der Diskretion zu handhaben ist.
4. Aus dem Raumplan geht hervor, ob die PCs auszuschalten sind (Ende des Unterrichts im Raum) oder ob nur der Anwender abzumelden ist.
5. Beim Verlassen des PC-Raumes wird die Tür vom Lehrer abgeschlossen.

Für die Internetbenutzung und Computernutzung gelten folgende Regeln:

Es ist den Schülern strengstens untersagt, Seiten anzuwählen bzw. von außen mittels Stick zu importieren, welche ethisch nicht vertretbar sind, im Besonderen:

- Keine erotischen, nicht jugendfreien Seiten,
- Keine Leben u. Natur verachtenden Bilder
- Keine Gewaltbilder
- Keine extrem politischen Seiten (vor allem keine Neonazi-Bilder/Seiten)
- Sollte ein Schüler versehentlich auf oben genannte Seiten stoßen, so ist diese Seite unverzüglich zu verlassen; sein Versehen kann er auch dem Lehrer melden.
- Es ist verboten, ein Hintergrundbild zu installieren.
- Es darf kein Download von Spielen und anderen Seiten gemacht werden.
- Bei der Überschreitung einer Kapazitätsgrenze bezüglich Downloads wird der Koordinator den Zugang über das WLAN der Schule sperren.

Falls diese Regeln nicht eingehalten werden, hat der Schüler mit Konsequenzen zu rechnen. Internetbenutzer, die gegen diese Regeln verstoßen, werden gesperrt, dies hat Auswirkungen auf die Betragennote und kann Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen.



Qualitätskonzept - Externe und interne Evaluation

Das Leitbild der Schule und der Qualitätsrahmen ‚Die gute Schule in Südtirol‘ gelten als Bezugspunkte für das Qualitätsmanagement an der WFO Bruneck und Innichen.

Unsere Schule ist das Wirtschaftskompetenzzentrum im Pustertal,
 an dem alle Mitglieder der Gemeinschaft
 in einem freundlichen Klima gegenseitiger Wertschätzung
 kompetent und verantwortungsbewusst gemeinsame Ziele anstreben.

Der Leitsatz der Schule:

Wissen schafft Weltbezug.

Sprache fördert Gemeinschaft.

Praxis beweist Theorie.

Grundsätze

Das Qualitätsmanagement erfolgt im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr.1598 vom 29.10.2012 und dient ausschließlich der Qualitätssicherung, der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Externe und Interne Evaluationsmaßnahmen finden im Rahmen von Evaluationszirkeln statt, sind transparent und binden alle Mitglieder der Schulgemeinschaft ein. Die Ziele sind immer konkret und erlauben Maßnahmen, die klar formuliert werden. Schüler/innen nehmen an Evaluationsmaßnahmen teil und erkennen, dass diese die Qualität des schulischen Handelns steigern. Zur Beratung können auch Gesprächsrunden zwischen Klassen stattfinden. Lehrpersonen sind aktive Player in den Evaluationsprozessen und erkennen deren Sinnhaftigkeit und positive Wirkung.

Maßnahmen

Das Lehrerkollegium legt jedes Jahr die Jahresschwerpunkte fest. Die übrigen Evaluationsmaßnahmen werden, teilweise auch für längerfristige Zeiträume, vom Lehrerkollegium und von der Schulleitung festgelegt. Auch einzelne Schulgremien und die Schulbehörde können Evaluationsmaßnahmen festlegen. Bei den internen und externen Evaluationsmaßnahmen wird festgelegt, wie mit den Daten umgegangen wird. Die Evaluationsmaßnahmen schließen standardisierte Datenerhebungen wie PISA und INVALSI ein.

Das Lehrerkollegium widmet mindestens eine Sitzung dem Qualitätsmanagement, wo Ergebnisse vorgestellt werden. Nach ausführlicher Beratung können Maßnahmen und weitere Evaluationsvorhaben beschlossen werden.

Abschlussberichte der Koordinatoren/innen, der Lehrpersonen zur Situation der Klassen, Berichte zu Tätigkeiten, Beratungen in Fach- und Arbeitsgruppen sind Teil der internen Evaluation. Für die



Arbeitsgruppe Schulentwicklung ist Evaluation der Prozesse Voraussetzung für Entscheidungen zu weiterführenden Maßnahmen.

Jahresschwerpunkte

Die Jahresschwerpunkte für das Schuljahr 2016-17 sind:

- **Qualität der Betriebspraktika un der erforderlichen Kompetenzen**
- **Sprachenförderung: CLIL in Geografie (Englisch) und Rechtskunde (Italienisch)**
- **Lehrer-, Elternbefragung und Schülerbefragung zum Dreijahresplan (Direktor): Organisationsstruktur, Informationsfluss, Transparenz, Effizienz, Innovation, Unterstützung für Schüler/innen)**
- **Projekttag der WFO Innichen**
- **2 Sprachenprojekte (1. und 2. Klassen der WFO Innichen- Fächer: D-E-I)**
- **2 Audits der Mediothek Bruneck und der Bibliothek Innichen (Zertifizierung der Qualität; Prädikat; Buchbestand und Tätigkeiten)**
- **Befragung der Lehrpersonen und Schüler zu aktuellen Themen:
Zufriedenheit it dem Stundenplan
Notwendigkeit eines Pausenverkaufs
Kriterien zu den Einsparungen im Außendienst**

Es werden Schüler/innen, Lehrpersonen und die Eltern nach der Einschätzung der Ergebnisse und des Mehrwerts befragt. Ziel ist auch herauszufinden, an welchen Themen weiter gearbeitet werden soll und welche Aspekte weiter vertieft werden sollen.

Weitere mögliche Evaluationsbereiche sind:

Diese sind einzelnen Lehrpersonen überlassen also fakultativ:

1. Evaluation als Teil der Unterrichtsstunde bzw. Unterrichtseinheiten (Lerninhalte im jeweiligen Fachbereich – Was wird unterrichtet?) auch der Lehrpersonen durch die Schüler/innen
2. Lernberatung, Aufsichts-, Beratungs- und Ko-Präsenzstunden
3. Unterrichtsbegleitende Tätigkeiten
4. Projekte
5. Betriebspraktika
7. Fächerübergreifende Lernangebote
8. Klassensituation der Klassen am Ende des Schuljahres, Abschlussbericht der Lehrpersonen

NB: Die Details der einzelnen Evaluationsmaßnahmen werden dem Direktor und der Arbeitsgruppe Evaluation am Ende des Schuljahres in Papierform oder möglichst digital übermittelt.

Evaluationsinstrumente, Datenquellen und Evaluatoren

- Dokumentenanalyse (Dig. Register, Protokolle, Teilnehmerlisten bei schulbegleitenden und schulergänzenden Veranstaltungen, Gruppenarbeit, Bewertungen, Lernzielkontrollen), Quantitative Kennzahlen (Noten) und Vergleich von Parallelarbeiten.
- Lehrer/innen-Beobachtungen der Schüler/innen z. B. mittels Beobachtungsbogen
- Analyse von Projektergebnissen und -verläufen, von Aufsätzen und mündlichen



Stellungnahmen

- Feedback von Schülern/Schüler/innen in verschiedener Form
- Die Bewertung der Medienkompetenz und anderer übergreifenden Kompetenzen an speziellen Projekten (siehe 3. Klassen)
- Befragungen von Eltern, von Firmen beim Betriebspraktikum und von externen Besuchern
- Quantitative Kennzahlen (Verhaltensnoten)
- Berichte der Begleitpersonen über Unterrichts begleitende Veranstaltungen
- Weitere Instrumente: Fragebogen, Gedankenlandkarte, Tagebuch, Dokumentenanalyse, Interview, Stärken – Schwächen Analyse, Expertenbefragung, Wechselseitige Unterrichtshospitationen, Peer- Review und andere.

IQES-online unterstützt als wertvolles Instrument vordergründig die Evaluationstätigkeiten Moodle hilft bei Umfragen; Frage- und Evaluationsbögen werden auch von der Schule bereitgestellt.

Bei Bedarf werden Indikatoren festgelegt.

Woran erkennen wir, dass die Ziele erreicht worden sind?

Zielerreichung und Zielüberprüfung der Fach- und Fächer übergreifenden Kompetenzen

- Der/die Schüler/in übernimmt Verantwortung für seinen/ihren Lernfortschritt.
- Die Lehrpersonen beziehen Schüler/innen in die Unterrichtsplanung, -gestaltung und -evaluation ein.
- Besprechung der Jahrespläne, Einholen von Feedback über Programmabwicklung und Methode).
- Die Lehrpersonen übertragen Aufgaben an Schüler/innen und fordern das vereinbarte Ergebnis ein.
- Die Lehrpersonen motivieren die Schüler/Schüler/innen zur Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und fordern die aktive Beteiligung nach erfolgter Anmeldung ein.
- Die Lehrpersonen fordern den regelmäßigen Schulbesuch ein.
- Hausaufgaben werden regelmäßig gegeben und kontrolliert.
- Mit dem/der Schüler/in wird der Wissensstand besprochen und bei Bedarf werden geeignete Maßnahmen zur Leistungsverbesserung vereinbart.
- Lehrpersonen bieten **Lernberatung** an ("Lernen lernen").
- Der Klassenrat arbeitet bei Bedarf mit **schulexternen Beratungsstellen** zusammen.

Die Schule arbeitet zur erfolgreichen **Gestaltung der Inklusion mit dem Netzwerk** zusammen.

